



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/47-1.7/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das GG 1956, das VBG 1948, die RGV 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das PG 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das BG über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. HV und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Beziügegesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden;

Stellungnahme

Sachbearbeiter  
Kmsr Mag. Binder  
Tel.-Nr.: 515 95/3271  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Betitit GESETZENTWURF
Zl. ....
Datum: 7. NOV. 1994
Verteilt 8. Nov. 1994

*W. Ullmer*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Beziügegesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-

Gleichbehandlungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden, zu übermitteln.

4. November 1994  
Für den Bundesminister:  
**S c h l i f e l n e r**

**25 Beilagen**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Adl*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.001/47-1.7/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das GG 1956, das VBG 1948, die RGV 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das PG 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das BG über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. HV und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden;

**Stellungnahme**

Sachbearbeiter  
Kmsr Mag. Binder  
Tel.-Nr.: 515 95/3271  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 27. September 1994, GZ 920.196/4-II/A/6/94, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Gegen das vorliegende Legislativvorhaben bestehen ho. keine Einwände, es wird jedoch ersucht, folgende weitere Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

A) Zu Artikel I (Änderung des BDG 1979):

1. *Dem § 147 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

"Die Verwendung auf einem solchen Arbeitsplatz kann von Vorverwendungen abhängig gemacht werden."

Erläuterung:

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis war eine Beförderung abhängig von der Rangdienstzeit, der Gesamtdienstzeit, der Verwendung (Arbeitsplatzbewertung), einer allfälligen Vorverwendung und der Leistungsfeststellung des Bediensteten. Durch die Ergänzung des § 147 Abs. 6 soll sichergestellt werden, daß neben der Gesamtdienstzeit und der Verwendung im neuen System auch die Vorverwendung berücksichtigt werden kann. Dadurch können für bestimmte Verwendungen Laufbahnbilder verbindlich vorgeschrieben werden.

2. *Dem § 151 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

"(9) Abweichend von den Abs. 1 und 2 stehen Militärpersonen auf Zeit, die als Militärpiloten verwendet werden, in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von neun Jahren. Eine Weiterbestellung ist unzulässig."

Erläuterung:

Die durchgehende Verpflichtungsdauer für Militärpiloten im Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit soll sicherstellen, daß diese Bediensteten auch weiterhin zur Rückzahlung der Ausbildungskosten verhalten werden können. Bei einem Dienstverhältnis, das nach drei Jahren durch Zeitablauf endet, wäre die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 4 BDG 1979 ausgeschlossen. Ein Abwandern der fertig ausgebildeten Militärpiloten wäre dann nicht mehr zu erschweren.

- 3 -

3. Im § 152 Abs. 1 lautet der für die Verwendungsgruppe M BO 1 vorgesehene Tabellenteil:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M BO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
	-	10		
	1	9		
	2 bis 6	8		Major
	-	14		
	1	12		
	2 und 3	11		Oberstleutnant
	4 bis 6	10		
	-	18		
	1	15		
	2 und 3	14		
	4	13		Oberst
	5 und 6	12		
	3	18	Abteilungsleiter in der Zentral- stelle	Brigadier
	4	17		
	5	16		
	6	15		
	7 und 8			
	9			General

Erläuterung:

Gemäß § 140 Abs. 2 Z 1 lit. a BDG 1979 erreichen Beamte der Verwendungsgruppe A 1 in der Grundlaufbahn in der Gehaltsstufe 11 den Amtstitel "Oberrat". Im derzeit geltenden Dienstklassensystem entspricht dieser Amtstitel der Dienstklasse VII. Für Berufsoffiziere ist in der Dienstklasse VII der Amtstitel "Oberst" vorgesehen. Im Sinne einer Gleichbehandlung im Bundesdienst wäre auch für Militärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 1 in der Grundlaufbahn ebenso wie für Beamte der Verwendungsgruppe A 1 der der Dienstklasse VII entsprechende Amtstitel vorzusehen. Da ein Überspringen von Amtstiteln grundsätzlich nicht möglich sein soll, muß auch der Amtstitel Oberstleutnant für die Grundlaufbahn vorgesehen werden.

Für zeitlich begrenzte Funktionen (Funktionsgruppen 7 bis 9) gebührt anstelle des Gehaltes, einer allfälligen Dienstalterszulage und einer Funktionszulage ein Fixgehalt. Gehaltsstufen gibt es beim Fixgehalt nicht. Daher sollen jene Militärpersonen, deren Funktionen zeitlich begrenzt sind, unabhängig von der Gehaltsstufe in den Funktionsgruppen 7 und 8 den Amtstitel Brigadier und in der Funktionsgruppe 9 den Amtstitel General führen.

4. *Dem § 152 Abs. 6 Z 1 wird folgender Halbsatz angefügt:*

"sofern dieser Amtstitel höher ist als der bisher geführte,"

Erläuterung:

Im § 152 Abs. 6 Z 1 ist normiert, daß Bedienstete der Verwendungsgruppe M BO 2, die auf einem höherwertigen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 1 verwendet werden, den für diese Verwendungsgruppe vorgesehenen Amtstitel führen. Durch das neue Amtstitalsystem kann es dazu kommen, daß der Bedienstete dadurch einen niedrigeren Amtstitel führen müßte. Durch die neue Formulierung soll diese "Degradierung" von höherwertig verwendeten Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 2 verhindert werden.

5. *Im § 152 a Abs. 1 lautet der für die Verwendungsgruppe M ZO 1 vorgesehene Tabellenteil:*

in der Verwendungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzun- gen	Amtstitel
M ZO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
	-	10		
	1	9		
	2 bis 6	8		Major
	1	12		
	2 und 3	11		
	4 bis 6	10		Oberstleutnant
	5 und 6	12		Oberst
	7			Brigadier

- 5 -

Erläuterung:

Da für die Militärpersonen auf Zeit grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die Berufsmilitärpersonen gelten sollen, ist die Tabelle der Amtstitel für die Verwendungsgruppe M ZO 1, soweit die Amtstitel von den Militärpersonen auf Zeit erreicht werden können, an jene der Verwendungsgruppe M BO 1 anzugelichen.

6. *In der Anlage 1 lautet die Z 14.10 lit. c:*

"c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat, Militärpilot auf Zeit oder als Vertragsbediensteter, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird."

7. *In der Anlage 1 lautet die Z 15.5 lit. c:*

"c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat, Militärpilot auf Zeit oder als Vertragsbediensteter, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird."

Erläuterung zu den Punkten 6 und 7:

Bedienstete, die zu Militärpiloten ausgebildet werden, befinden sich in einem Dienstverhältnis als VB I/d und in weiterer Folge als Militärpiloten auf Zeit. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll sichergestellt werden, daß auch die derzeit in Ausbildung stehenden Flugschüler in das M-Schema übernommen werden können. Auch den übrigen Vertragsbediensteten in Unteroffiziers-Funktion wird somit ein Übertritt in das M-Schema ermöglicht.

8. *In der Anlage 1 lautet die Z 17 a:*

"17 a. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 1

**Ernennungserfordernisse:**

17 a.1. Die Z 14.9 und 14.10 lit. a und b sind anzuwenden.

**17 a.2.** Für Militärpiloten wird das Erfordernis der Z 14.10 lit. b durch Erreichen der Qualifikation als Einsatzpilot ersetzt."

Erläuterung:

Militärpiloten sollen künftig jedenfalls in die VerwGrp M ZUO 1 gelangen können, ohne die entsprechende Grundausbildung zu absolvieren. Die allgemeine militärische Ausbildung erscheint für diesen Personenkreis entbehrlich, die Qualifikation "Einsatzpilot" im Sinne des § 7 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C - Dienst in Unteroffiziersfunktion, BGBl. Nr. 342/1985, idF der Verordnung BGBl. Nr. 435/1989, ist ausreichend. Nach ho. Vorstellung soll künftig die fliegerische Selektion während des verlängerten Präsenzdienstes stattfinden. Danach erfolgt die Übernahme als M ZCh. In diesem Dienstverhältnis soll die Ausbildung zum Einsatzpilot erfolgen, nach deren Abschluß die Überstellung nach M ZUO 1. Lediglich jene Piloten, die eine Verwendung als M BUO 1 anstreben, sollen die entsprechende Grundausbildung absolvieren, weil sie im Gegensatz zu den M ZUO 1 zu einem späteren Zeitpunkt die allgemeinen militärischen Kenntnisse benötigen werden.

B) Zu Artikel II (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

*Im § 85 Abs. 3 und im § 89 Abs. 3 wird die Wortfolge "§§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBl. Nr. 522" jeweils durch die Wortfolge "§§ 80 bis 84 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBl. Nr. 522" ersetzt.*

Erläuterung:

Richtigstellung der Zitierung der entsprechenden Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 1994.

- 7 -

C) Zu Artikel VIII (Änderung des Pensionsgesetzes 1965):

1. § 6 Abs. 2 Satz 4 lautet:

"Die Zeit, die der Beamte als Militärperson auf Zeit zurückgelegt hat, gilt stets als ruhegenüpfähige Bundesdienstzeit, jene Zeit, die er als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, jedoch als Ruhegenüpfvordienstzeit."

Erläuterung:

Durch die Klarstellung, daß Zeiten als Militärperson auf Zeit stets als ruhegenüpfähige Bundesdienstzeiten gelten, wird der derzeit bestehende Widerspruch zu § 53 Abs. 6 PG 1965 beseitigt. Nach der bisherigen Regelung gelten Zeiten als Militärperson auf Zeit als ruhegenüpfähige Vordienstzeiten.

2. Dem § 53 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Militärpersonen auf Zeit hat die Dienstbehörde die Ruhegenüpfvordienstzeiten spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Überstellung in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis anzurechnen."

Erläuterung:

Die Anrechnung von Ruhegenüpfvordienstzeiten soll, da nicht jede Militärperson auf Zeit in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis überstellt wird, aus verwaltungsökonomischen Überlegungen erst im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer allfälligen Überstellung in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgen.

D) Mit Inkrafttreten des Besoldungsreform-Gesetzes 1994 am 1. Jänner 1994 besteht für Wehrpflichtige, die derzeit Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, die Möglichkeit, in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit überzutreten. Im Falle eines solchen Übertrittes wäre nach derzeitiger Rechtslage jeder Zeitsoldat mit Bescheid vorzeitig aus dem Wehrdienst zu

entlassen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird daher seitens des ho. Ressorts eine Bestimmung, wonach bei Übernahme in das Dienstverhältnis als Militärperson der Wehrdienst als Zeitsoldat ex lege vorzeitig endet, angestrebt. Der do. Gesetzentwurf soll ua. auch der Bereinigung von Unstimmigkeiten, die auf Grund der in letzter Zeit ergangenen Novellen zu dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften entstanden sind, dienen. Im Hinblick auf den diesbezüglich engen sachlichen Zusammenhang wird um Aufnahme nachstehender Novelle zum Wehrgesetz 1990 in den gegenständlichen Gesetzentwurf ersucht:

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 68 Abs. 3 b wird folgender Abs. 3 c eingefügt:*

"(3 c) § 69 Abs. 17 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xx/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft."

2. *Nach § 69 Abs. 17 wird folgender Abs. 17 a eingefügt:*

"(17 a) Zeitsoldaten, die in ein Dienstverhältnis als Militärperson aufgenommen werden, gelten mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Wirksamkeit der Ernennung als Militärperson vorangeht, als vorzeitig aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat entlassen."

#### Erläuterung:

Mit dem Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550, wird ab 1. Jänner 1994 das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit eingeführt. Dieses befristete Dienstverhältnis soll auf längere Sicht die Einrichtung des Wehrdienstes als Zeitsoldat ersetzen. Ein Übertritt von Zeitsoldaten in das neue Dienstverhältnis ist ab 1. Jänner 1995, bei Offizieren ab 1. Jänner 1996 möglich. Im Hinblick auf die mit der Rechtsstellung als Berufssoldat verbundenen Vorteile, insbesondere auch wegen des im § 69 Abs. 18 WG normierten Entfalles der Leistung eines allfälligen Erstattungsbetrages nach § 6 Abs. 6 HGG 1992, ist damit zu rechnen, daß ein Großteil der Zeitsoldaten von dieser Übertrittsmöglichkeit Gebrauch machen wird. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis soll daher künftig zur Vermeidung einer vorzeitigen Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat

- 9 -

mit einem für jeden einzelnen zu erlassenden Bescheid der Wehrdienst als Zeitsoldat ex lege vorzeitig enden. Eine vergleichbare Regelung ist derzeit bereits im § 5 Abs. 1 des Auslandseinsatzgesetzes im Zusammenhang mit dem überwechseln eines Zeitsoldaten in den Auslandseinsatzpräsenzdienst normiert.

Ein gleichlautender Entwurf dieser Novelle zum Wehrgesetz 1990 wurde bereits am 10. Oktober 1994 zH GL MinR Dr. BÖHM per Telefax übermittelt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

4. November 1994  
Für den Bundesminister:  
Schliffler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Lidl*